



BMUKK

begutachtung@bmukk.gv.at

per E-Mail

Kimberger/Wa/89/12
Wien, 13. Dezember 2012

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985
und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;**

Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

§ 24a

(2) Zu Beginn jedes Schuljahres ist zwischen Schülern jeder Klasse und dem Klassenlehrer oder dem Klassenvorstand eine Kommunikations- und Verhaltensvereinbarung zu erarbeiten. Darin sind grundlegende Regeln des Miteinander im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen zu definieren.

Sollten solche Vereinbarungen bereits im Zuge der Hausordnung festgelegt worden sein, erübrigen sich Kommunikations- und Verhaltensvereinbarungen zwischen Schülern einer Klasse und dem Klassenlehrer bzw. dem Klassenvorstand. In jedem Fall sind in den Verhaltensvereinbarungen klare Sanktionsmöglichkeiten mit nachhaltigen Konsequenzen festzulegen.

(3) Wenn ein Schüler fünf Tage oder 30 Unterrichtsstunden im Semester oder drei aufeinander folgende Tage unentschuldig dem Unterricht fern bleibt, sind in einem unverzüglich und verpflichtend durchzuführenden Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Schüler und dem Klassenlehrer oder Klassenvorstand die Gründe für das Fernbleiben zu erörtern (Stufe I). Es sind weitere Schritte zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen schriftlich zu vereinbaren und die Erziehungsberechtigten sowie der Schüler über ihre Verantwortung zur Erfüllung der Schulpflicht aufzuklären.





Ab dem Vorliegen einer wiederholten Schulpflichtverletzung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass eine Schülerin/ein Schüler fünf unentschuldigte Fehltage in einem Semester bzw. 30 unentschuldigte Fehlstunden in einem Semester bzw. drei aufeinander folgende unentschuldigte Fehltage hat, wird eine klar definierte Vorgehensweise in Gang gesetzt. Sollte aber von Seiten des Klassenlehrers bzw. Klassenvorstandes zu einem früheren Zeitpunkt Handlungsbedarf zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen gesehen werden, sollte das Procedere auch schon vorher in Gang gesetzt werden können, um die Ursachen für Schulpflichtverletzungen möglichst frühzeitig zu beseitigen.

Weiters ist vorzusehen dass man die festgesetzten Zeiträume nicht ausschöpfen muss. Grundlagen für eine schnellere Einleitung sind die Einhaltung der in der jeweiligen Vereinbarung bzw. Hausordnung festgesetzten Punkte und die Einschätzung des jeweils damit befassten Klassenlehrers bzw. Klassenvorstandes. Bedauerlicherweise enthält der Gesetzesentwurf keine Vorgehensweisen für den Fall, dass sich Erziehungsberechtigte nicht kooperativ zeigen und anberaumte Gesprächstermine nicht wahrnehmen.

(7) Innerhalb von maximal vier Wochen nach dem Gespräch gemäß Abs. 6 hat der Schulleiter allenfalls nach Befassung der Jugendwohlfahrt die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen zu überprüfen. Wird festgestellt, dass die in Abs. 2 bis Abs. 6 gesetzten Maßnahmen keine oder eine zu geringe Wirkung zeigen, so hat der Schulleiter bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige gemäß § 24 Abs. 4 zu erstatten (Stufe V).“

Anstelle der Strafanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch den Schulleiter hat dies durch den zuständigen Beamten des Qualitätsmanagements (Schulaufsicht) zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer

Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm

